

**Masterstudiengang Angewandte Sportwissenschaften mit
Schwerpunkt Interprofessionelle Betreuung im Sport
Richtlinien zur Anrechnung von zusätzlichen ECTS-Kreditpunkten**

**für die in der Studienprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung
geforderten 210 ECTS-Kreditpunkte.**

Eine Anrechnung von zusätzlichen ECTS-Kreditpunkten zum Erreichen der in der Studienprüfungsordnung zur Zulassung geforderten 210 Mindest-ECTS-Kreditpunkte ist wie folgt möglich:

1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung*
2. Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden* oder werden.

Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Der/die Antragsteller/in muss dem Antrag authentische Belege über eigene Tätigkeiten und Lernerfahrungen, die die Bestimmungen der Richtlinie erfüllen, beifügen.

Im Falle eines Antrags auf Anrechnung von ECTS, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden, ist der Antragssteller verpflichtet den Nachweis über die Teilnahme und die verliehene Anzahl ECTS zu erbringen.

Im Folgenden sind die Bedingungen für die beiden Anrechnungsmethoden geklärt:

Zu 1: Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

- a) 2 Jahre einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkten.
- b) Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.

Zu 2: Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten, die in einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden und das Wissens- und Erfahrungsspektrum der/des Bewerber:in zielführend auf den angestrebten Hochschulabschluss ergänzen und erweitern

Aus dem Lehrangebot der Hochschule können die Module Leistungsdiagnostik, Spitzensport und Therapiesport nach Rücksprache mit dem zuständigen Studienfachberater gewählt werden, soweit deren Inhalt nicht im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen Studiums entsprechen. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf den konkreten vorgelegten Erstabschluss des jeweiligen Bewerbers.

Dabei ist die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung maßgeblich.

2: Eine Anrechnung der Berufserfahrung hat auf das Ableisten aller Module im Studiengang keine Auswirkung und dient lediglich der Erreichung der 210 ECTS zur Zulassungs-voraussetzung.

**Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen³ aus
Hochschullehrveranstaltungen für den Masterstudiengang **Angewandte
Sportwissenschaften mit Schwerpunkt Interprofessionelle Betreuung
im Sport****

für die fehlenden lt. Studien- u. Prüfungsordnung zur Zulassung geforderten 210
ECTS **1,2** .

Diese Anmeldung ist mit dem PC auszufüllen!*

Name u. Vorname der/des Studierenden*:

Matrikel-Nr.*:

Sem.*

Datum*: **Unterschrift d. Studierenden*:** _____

Modulbezeichnung der Hochschullehrveranstaltung* **(vom Studierenden auszufüllen)**

Die erforderlichen Unterlagen
- Aufstellung mit genauen Angaben
- Zeugnis bzw. Notenblatt

liegen dem Antrag bei.

Datum: _____ Unterschrift des Dozenten _____

**Den unterschriebenen Antrag bitte an die PK-Vorsitzende Linda Zeindl
(linda.zeindl@th-deg.de) weiterleiten! Der Antragsteller wird nach Prüfung durch PK-
Vorsitzenden per Email informiert.**

Von der Prüfungskommission auszufüllen:

Umfang der Leistung wird mit _____ ECTS
anerkannt oder **nicht anerkannt**

Datum: _____ Unterschrift d. PK-Vorsitzenden _____

1: Für die Anrechnung ist jeweils die zuständige Prüfungskommission zuständig.

2: Eine Anrechnung der Berufserfahrung hat auf das Ableisten aller Module im Studiengang keine Auswirkung und dient lediglich der Erreichung der 210 ECTS zur Zulassungsvoraussetzung.